

Leitfaden für die Verleihung einer apl.-Professur

Stand: 5. Juli 2017

§ 65

Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.

Einzureichende Unterlagen:

Antrag mit ausführlicher Begründung, Lebenslauf, wiss. Werdegang, Publikationsliste, Kopien der Urkunden (BSc, MSc, Diplom etc., Promotion, Venia legendi, Habilitation oder Juniorprofessur), Angabe der aktuellen und zukünftigen Forschungs- und Lehrtätigkeit, Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen der letzten Jahre, derzeitige oder geplante Kooperation mit Instituten oder Einrichtungen der Fakultät, Führungszeugnis, wenn nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt

Ablauf des Verfahrens:

1. Eingang der Unterlagen und Überprüfung auf Vollständigkeit
2. Vorbegutachtung durch den ständigen Habilitationsausschuss
3. Bei positiver Bescheidung → Konvent setzt Kommission ein
4. Kommission sichtet Unterlagen und benennt bei positiver Bescheidung Gutachter
5. gleichzeitig liegt der Antrag für eine Woche für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät zur Einsichtnahme im Dekanat aus
6. Nach Vorlage der Gutachten tagt die Kommission und gibt Empfehlung an Konvent
7. Konvent beschließt: a) bei positivem Ergebnis Weiterleitung an Präsidium
b) bei negativem Ergebnis → Ablehnung
8. Präsidium beschließt über Verleihung und fertigt Urkunde

Richtlinien der Fakultät für die Verleihung einer apl.-Professur:

siehe auch Leitfaden zur Beantragung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ des Präsidiums vom 2. 2. 2016

Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für die Verleihung der apl.-Professur die Berufungsfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach den an deutschen Universitäten üblichen Regelungen. Im Folgenden werden einzelne Aspekte genannt:

„Die Einstellungskriterien für Professorinnen und Professoren sind in § 61 HSG geregelt: Die „vierjährige Lehrtätigkeit“ nach Erwerb der Habilitation bzw. der Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren wird durch eine entsprechende Tätigkeit in (der Forschung und) der Lehre an der CAU oder einer anderen Hochschule nachgewiesen. Die „Bewährung in Forschung und Lehre an der Hochschule“ nach Erwerb der Habilitation bzw.

der Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren wird durch eine entsprechende Begutachtung nachgewiesen. Diese regeln die Fakultäten in ihren Bereichen selbst.

Entscheidungskriterien für die Kommission:

Berufungsfähigkeit der/s Kandidatin/en

- (1) nachgewiesen durch Platzierung auf einer Berufungsliste in den letzten zwei Jahren oder

- (2). 1 Antragsteller/in muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professor/innen erfüllen, in diesem Zusammenhang gelten hinsichtlich der Publikationsleistung fünf Publikationen (begutachtete Zeitschriften, Peer-Review, entweder als Erst- oder Seniorautor) in sechs Jahren nach der Promotion als habilitationsäquivalent
- (2). 2 Nachweis der kontinuierlichen Forschungs- und Publikationstätigkeit durch mindestens fünf Publikationen (begutachtete Zeitschriften, Peer-Review, entweder als Erst- oder Seniorautor) in den letzten sechs Jahren vor Antragstellung
- (2). 3 eine kontinuierliche Lehrtätigkeit in den letzten 4 Jahren vor Antragstellung im Umfang von mindestens 2 SWS
- (2). 4 Eine Antragstellung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss der Promotion möglich.